

29.04.2015

## Kleine Anfrage 3380

der Abgeordneten Margret Voßeler und André Kuper CDU

### **Kein Kita-Recht und keine Schulpflicht für Flüchtlingskinder in Landeseinrichtungen?**

In einer aktuellen Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zu Aspekten Zentraler Unterbringungseinrichtungen werden unter anderem die finanziellen Vorteile für Städte und Gemeinden mit ZUEs genannt. Neben der im Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW vorgesehenen Anrechnungsregel bei der Verteilung von Flüchtlingen und der Kostenträgerschaft des Landes für Investitionen sowie dem Betrieb von der Einrichtung sei ein weiterer Vorteil, dass mittelbare Kosten für eine Standortkommune wegfallen würden.

Die Kosten wegen des Anspruchs auf einen Platz in einer Kindertagesstätte würden bei Kommunen mit dem Standort einer ZUE nicht entstehen. Zwar gelte auch für ausländische Kinder der Rechtsanspruch nach §§26 und 6 Abs. 2 SGB VIII auf einen Kita-Platz, aber die „unklare Regelung“ würde so verstanden, dass sie für Asylbewerber erst dann zum Tragen käme, wenn diese mit einer Gestattung einer Gemeinde zugewiesen worden seien und sie damit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dasselbe gelte auch für die Schulpflicht nach §34 Abs.6 SchulG NRW, die erst dann gelte, wenn die Familie mit Gestattung einer Kommune zugewiesen wird.

Das Innenministerium spricht insoweit davon, dass die Kommunen Kosten für die Schaffung sonst notwendig werdender Plätze in Kitas und Schulen sparen würden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung

1. Aus welchem Grund haben Flüchtlingskinder in Landeseinrichtungen keinen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz?
2. Aus welchen Gründen besteht für Flüchtlingskinder in Landeseinrichtungen keine Schulpflicht?
3. Wie bewertet es die Landesregierung, dass Flüchtlingskinder in den ersten Tagen in Landeseinrichtungen - bei einer gesetzlich möglichen Verweildauer von bis zu 3 Monaten – keinerlei Bildungsangebote in Kita oder Schule erhalten?

Datum des Originals: 15.04.2015/Ausgegeben: 29.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

4. Was unternimmt die Landesregierung, damit Flüchtlingskinder in den ersten Tagen in Landeseinrichtungen nicht zurückgelassen sondern angemessen gefördert werden?
5. Unter welchen Voraussetzungen haben Eltern von Flüchtlingskindern Anspruch auf Betreuungsgeld?

Margret Voßeler  
André Kuper